

Satzung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.

Neufassung auf Basis des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V. vom 19. September 2024

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Interessengemeinschaft AirportStadt; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist in Bremen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder an

- a) der Sicherung und Nutzung und
- b) der Entwicklung

des Standortes AirportStadt zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch umfassende Leistungen, die folgenden Schwerpunkte umfassen:

- a) Organisation und Durchführung eines geeigneten Standortmarketings mit dem Ziel, die Attraktivität des Standortes sowohl für vorhandene als auch für potenzielle Investoren/Mieter herauszustellen, das gleiche gilt für bereits dort arbeitende Menschen beziehungsweise potenzielle Interessenten,
- b) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber öffentlichen Institutionen, Behörden und anderen relevanten Akteuren, Formulierung von Interessen der Anlieger, Wahrnehmung dieser Interessen im Außenverhältnis, Einschaltung in die Planungstätigkeit der Kommune, Bündelung von Einzelinteressen etc. (Lobbying), Lobbying & Pressearbeit
- c) Die Durchführung von Veranstaltungen, Gesprächsrunden, Netzwerktreffen, Erfahrungsaustausche, etc., für die Förderung des Dialogs der Mitglieder untereinander mit dem Ziel einer stärkeren Vernetzung der in der Airport-Stadt angesiedelten Unternehmen und Institutionen,
- d) Darstellung einer Plattform für eine bessere interne Kommunikation der anwesenden Investoren/Mieter/Mitarbeiter und wissenschaftlichen Einrichtungen,
- e) Ergreifung von Initiativen zur Verbesserung der Infrastruktur in der Airport-Stadt.
- f) Bereitstellung von Standortinformationen und anderen relevanten Daten zur Unterstützung der Mitglieder bei der strategischen Planung und Entscheidungsfindung.

Satzung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.

Neufassung auf Basis des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V. vom 19. September 2024

(3) Der Verein erhebt zur Erfüllung des Satzungszwecks und für die Inanspruchnahme der Leistungen Mitgliedsbeiträge gem. § 5 dieser Satzung. Dazu besteht eine Beitragsordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und jede natürliche Person werden, die in der AirportStadt ansässig ist oder einen Standort hat oder dazu geeignet ist, die Weiterentwicklung der AirportStadt im Sinne des § 2 dieser Satzung zu unterstützen.

(2) In Bezug auf die Mitgliedschaft ist zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern zu unterscheiden.

- a) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, jedoch nur dann, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet worden ist.
- b) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie haben jedoch das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind entsprechend einzuladen; sie haben Auskunfts- und Rederechte wie ordentliche Mitglieder.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Namen bzw. die Firma und die Anschrift des Antragstellers sowie die beantragte Art der Mitgliedschaft enthalten.

- a) Über den Antrag auf Aufnahmen in den Verein als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 75 % der Vorstandsmitglieder.
- b) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tag des Todes (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der gültigen Stimmübertragungen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der

Satzung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.

Neufassung auf Basis des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V. vom 19. September 2024

Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Zu diesem Zweck gibt sich der Verein (Mitgliederversammlung) eine Beitragsordnung, die das Nähere zur Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann die Bildung eines Beirates beschließen und ihm eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzenden,
- b) bis zu vier Stellvertretern,
- c) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern,
- d) einem Schatzmeister.

Die Geschäfte des Vereins können von einem in den Ziffern a-c genannten Vorstandsmitglied geführt werden als „Geschäftsführender Vorstand“. Dabei kann das Geschäftsführende Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und eine mögliche Aufwandsentschädigung werden vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister vorgeschlagen und durch Vorstandsbeschluss festgelegt und mindestens einmal jährlich durch den Vorstand überprüft.

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich je von den in den Ziffern a) und b) genannten Personen (Vorsitzender oder ein Stellvertreter) oder dem Schatzmeister jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die reguläre Amtszeit des gewählten Vorstands beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann ein Ersatzvorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch einstimmigen Beschluss

Satzung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.

Neufassung auf Basis des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V. vom 19. September 2024

des bestehenden Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert werden. Im Falle einer Kooptation wird die Vorstandsposition mit dem kooptierten Vorstandsmitglied als Kandidaten bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt. Bei Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Gleiches gilt bei der Kooptation.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, einer etwaigen von der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung, unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans. Er erledigt alle Aufgaben zur Führung des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- c) Die Aufstellung eines jährlichen Geschäfts- und Haushaltsplans,
- d) Erledigung der Buchführung und Aufstellung und Vorlage einer Einnahmen- und Überschussrechnung zur Dokumentation der Finanzsituation der Interessengemeinschaft AirportStadt e. V.
- e) Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Erstellung eines halbjährlichen und jährlichen Tätigkeitsberichtes für alle Mitglieder,
- g) Einsetzung eines Beirats, Bestellung und gegebenenfalls Abberufung der Beiratsmitglieder sowie die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Beiratstätigkeit.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden wie folgt gefasst:

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in den Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren).
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder sich die Mehrheit der Vorstandsmitglieder am Umlaufverfahren zu Beschlüssen des Vorstands beteiligt, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der anstehenden Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung sollte mindestens eine Woche liegen, soweit nicht außerordentliche Umstände eine kürzere

Satzung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.

Neufassung auf Basis des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V. vom 19. September 2024

Frist erfordern. Bei Umlaufbeschlüssen werden die Beschlussgegenstände und -themen schriftlich benannt und vom Antragsteller kurz begründet.

- e) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in einem Protokoll fest, welches vom Vorsitzenden oder, bei seiner Abwesenheit, von einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer einsetzen. Über die Bestellung des Geschäftsführers im Sinne des §7a ist durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu entscheiden.

§ 7 a Bestellung eines Geschäftsführers

- 1) Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand einen Geschäftsführer auf Antrag des Vorstands bestellen, der ein besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB ist. Der Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied sein.

- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins gemäß Satzung und nach den Vorgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- b) Der Umfang der zu führenden Geschäfte ergibt sich aus dem Vertrag mit dem jeweiligen Geschäftsführer und der darin enthaltenen Aufgabenbeschreibung. Der Vertrag kann eine Aufwandsentschädigung für die Arbeit des Geschäftsführers enthalten. Aufgaben und Aufwandsentschädigung werden durch den Vorstand beschlossen und mindestens einmal jährlich überprüft.

- (3) Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Geschäftsführer befugt, den Verein außergerichtlich wirksam zu vertreten.

- (4) Für den Inhalt und den Abschluss eines Dienstvertrags mit dem Geschäftsführer ist der Vorsitzende verantwortlich.

- (5) Die Bestellung des Geschäftsführers soll jeweils die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten, Wiederbestellungen sind zulässig.

- (6) Scheidet der Geschäftsführer während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, kann der Vorstand einen Ersatzgeschäftsführer bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss bestellen (Kooptation). In der nächsten Mitgliederversammlung wird der Geschäftsführer entsprechend neu bestellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen von ordentlichen

Satzung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.

Neufassung auf Basis des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V. vom 19. September 2024

Mitgliedern sind nur auf ordentliche Mitglieder oder auf ein Vorstandsmitglied in schriftlicher Form als Vollmacht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Geschäfts- und Haushaltsplans,
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- c) Erlass einer Beitragsordnung,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- e) Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

(3) Einberufung, Fristen und Beschlüsse, Vorstandswahlen

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, oder eine Einberufung aufgrund Satzung oder Gesetz geboten ist. Mitgliederversammlungen können entweder in Präsenz, per Telefon oder online durchgeführt werden, wie auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- b) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass ordentliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht wahrnehmen, wie auch die Fördermitglieder teilnehmen können. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils gültige Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Einberufung ist per

Satzung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.

Neufassung auf Basis des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V. vom 19. September 2024

Einladungsschreiben oder online auf elektronischem Wege möglich. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift oder Online-Adresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

d) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. Im Falle seiner Verhinderung leitet einer seiner Stellvertreter die Versammlung. Falls der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter nicht anwesend sind, leitet ein weiteres Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Beschlüsse, soweit sie nicht einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der gültigen Stimmübertragungen oder einer anderen durch Satzung oder Gesetz vorgeschriebenen Mehrheit bedürfen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einschließlich der gültigen Stimmübertragungen nicht anwesender ordentlicher Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder einschließlich der gültigen Stimmübertragungen notwendig. Bei Beschlüssen für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder sowie der gültigen Stimmübertragungen der nicht anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(6) Der Vorstand wird einzeln gewählt. Sofern von einem ordentlichen Mitglied beantragt, erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Bei einer im Online-Modus abgehaltenen Mitgliederversammlung ist eine geheime Abstimmung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer (i.S. von §8 (3) b) sicherzustellen. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einschließlich der gültigen Stimmübertragungen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einschließlich der gültigen Stimmübertragungen eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 9 Schriftform

Satzung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.

Neufassung auf Basis des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft AirportStadt e.V. vom 19. September 2024

Sofern in dieser Satzung Schriftform vorgeschrieben ist, wird dieser Form auch durch elektronische Übermittlung oder per Telefax genügt. Gleiches gilt auch für Stimmübertragungen durch ordentliche Mitglieder, die schriftlich vorliegen müssen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.